richteten und gedruckt an die Mitglieder der ersten Kammer vertheilten und dahin gerichteten Gesuchs: „daß die gegenwärtige Stempelgesetzgebung insofern eine Abänderung erfahre, als der Privatverkehr von einer Stempelabgabe für Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Cessionen und Quittungen vollständig befreit werde."

Auf die Einzelheiten des in diesen Petitionen zur Sprache gebrachten Stoffes näher einzugehen erscheint der unterzeichneten Deputation nach Dem, was von dem Herrn Referenten in der zweiten Kammer im Vor- und Nachberichte in erschöpfender Weise niedergelegt worden ist, um so überflüssiger, als die Petition des Verbands Sächsischer Vorschußvereine, welche deren Hauptbeschwerden zusammenfaßt, den Herren Kammermitgliedern ebenfalls gedruckt zugegangen ist.

Wenn nun aber, was das Materielle anlangt, den in diesen Petitionen zur Sprache gebrachten Klagen der Vorschußvereine die Begründung nicht ganz abgesprochen werden kann, so trägt die unterzeichnete Deputation kein Bedenken, der Kammer den Beitritt zu dem jenseitigen Beschlusse anzurathen, welcher dahin geht:

„die Petition des Verbandsdirectors Bauer, sowie die übrigen damit zusammenhängenden Petitionen an die Königliche Staatsregierung zur Erwägung abzugeben."

Zu 3.

Für den Fall endlich, daß es nicht thunlich erscheinen sollte, den versammelten Ständen ein dem heutigen Bedürfnisse entsprechendes Stempelgesetz vorzulegen, beantragte der Abgeordnete Pornitz, daß die Königliche Staatsregierung eine Zusammenstellung aller die Sächsische Stempelsteuer betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen möge, wie wir dergleichen aus früherer Zeit bereits besitzen.*)

Im Bezug hierauf hat die Königliche Staatsregierung (vergl. Vorbericht, S. 263 flg.) erklärt, daß eine solche Codification, die übrigens nur den Charakter einer Privatarbeit beanspruchen könnte, eine beinahe noch umfänglichere Arbeit sein würde, als der Erlaß eines neuen Stempelgesetzes, und daher nicht an der Zeit erscheine, da ein solches bereits in Aussicht genommen sei.

---

*) Die Königlich Sächsischen Stempelgesetze mit Zusätzen und amtlichen Erläuterungen u. s. w., von Ferdinand Heinrich Schulze, Finanzsecretär. Dresden, Meinhold, 1839. — Alphabetische Sportel- und Stempeltaxe für das Königreich Sachsen, für Gerichts- und Verwaltungsbehörden u. s. w., von August Hinke, Secretär im K. S. Appellationsgericht zu Leipzig. Zweite Auflage. Leipzig, Tauchnitz, 1841.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id41598338X-18710030/370